Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6248**

14. Wahlperiode 06. 06. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Lötzer und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6037 –

Umwelt- und klimapolitische Folgen sowie bundes- und europarechtliche Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und des Betriebes der Kokerei Duisburg-Schwelgern mit einem modifizierten Koksnasslöschverfahren

Zurzeit baut die Betreibergesellschaft Carbonaria, eine 100 %ige-Tochter der ThyssenKrupp Stahl AG (TKS) in Duisburg eine neue Kokerei. Die Genehmigung des Baus der Anlage war 1998 durch die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf in Übereinstimmung mit dem Bundes-Immisionsschutzgesetz (BImSchG) und der TA Luft unter der Maßgabe erteilt worden, dass dort das emissionsarme Kokstrockenkühlverfahren (KTK) zur Anwendung kommt.

Insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit zur Energierückgewinnung, aber auch hinsichtlich der Verringerung des CO_2-Ausstoßes und der Minimierung weiterer gesundheitsschädlicher Emissionen vor allem von Staub, SO_2, H_2S und der krebserregenden Stoffe Benzol und Benzo-a-pyren ist dieses Verfahren auch nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde sowie der Fachbehörden (Landesumweltamt NRW) auch der modifizierten Version des traditionellen Nasslöschverfahrens deutlich überlegen. Dies ist fachgutachterlich belegt (Gutachten des Landesumweltamts vom November 2000) und auch nicht durch behördlich begleitete Messungen an einer vergleichbaren Kokerei (Kokerei der Hüttenwerke Krupp-Mannesmann im Duisburger Süden) entkräftet worden.

Ausdrücklich stellte die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde am 19. Februar 2001 zu dem am 1. April 2000 von der TKS gestellten Antrag, die Anlage – abweichend von der bereits 1998 erteilten Genehmigung – mit einem modifizierten Koksnasslöschverfahren zu betreiben, fest, „dass die Antragstellerin den Nachweis schuldig geblieben ist, dass eine praktische Gleichwertigkeit der Verfahren im Hinblick auf deren praktische Eignung zur Emissionsminderung gegeben ist, die ein Abgehen von der Forderung nach einer Trockenkühlung rechtfertigen könnte."

Dennoch wurde inzwischen die Bezirksregierung durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen angewiesen, das Genehmigungsverfahren für den Abänderungsantrag fortzuführen. Der Erörterungstermin hat am 6./7. März 2001 sowie am 4. April 2001 stattgefunden. Auch dabei konnte die TKS den Nachweis der Gleichwertigkeit des Nasslöschverfahrens nicht liefern.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 1. Juni 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Würde dem Änderungsantrag stattgegeben, so würde mit dem Verzicht auf die in der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) verbindlich vorgeschriebene effiziente Verwendung von Energie durch die nur im KTK-Verfahren mögliche Energierückgewinnung ein Präzedenzfall von europäischen Ausmaßen geschaffen.

Weitere Folge einer solchen Genehmigung wäre ein um ca. 400 000 t erhöhter CO_2-Ausstoß, der der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Reduzierung des klimarelevanten CO_2-Ausstoßes um mindestens 20 % bis 2006 ebenso zuwiderliefe wie der entsprechenden Selbstverpflichtung der deutschen Industrie.

Vorbemerkung

Eine Entscheidung der zuständigen Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen über den Antrag der Fa. Carbonaria auf Änderung der vorhandenen Genehmigung, wonach die genehmigte Kokstrockenkühlanlage durch ein modifiziertes Nasslöschverfahren ersetzt werden soll, ist bisher nicht getroffen. Es handelt sich also um ein schwebendes Verfahren. Da im Übrigen die Ausführung von Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzrechtes bei der Anlagenzulassung in den alleinigen Aufgabenbereich der Länder fällt, hat die Bundesregierung keine Möglichkeit Einfluss auf dieses Verfahren zu nehmen.

Bei der Beantwortung der Fragen sind europarechtliche und nationale Aspekte zu betrachten.

Europarechtliche Aspekte

Nach Artikel 3 der IVU-Richtlinie ist eine Anlage u. a. so zu betreiben, dass

a) alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken, getroffen werden

b) Energie effizient genutzt wird.

Der Begriff der besten verfügbaren Technik ist in Artikel 2 Nr. 11 der IVU-Richtlinie definiert. Dabei ist eine Vielzahl von Anforderungen zu berücksichtigen; u. a. wird auf einen Katalog von Kriterien im Anhang IV der IVU-Richtlinie verwiesen.

Ergänzend schreibt Artikel 9 Abs. 4 vor, dass die in einer Genehmigung festzulegenden Emissionsgrenzwerte auf die besten verfügbaren Techniken zu stützen sind, allerdings ohne dass die Anwendung einer bestimmten Technik oder Technologie vorgeschrieben wird. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Europäische Kommission nach Artikel 16 Abs. 2 der IVU-Richtlinie einen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der betroffenen Industrie u. a. über die besten verfügbaren Techniken durchführt. In diesem Zusammenhang werden so genannte Merkblätter erstellt, in denen die besten verfügbaren Techniken für die Anlagen, die der IVU-Richtlinie unterliegen, beschrieben werden. Darunter gibt es auch den Entwurf eines Merkblattes für Kokereien, welches abschließend beraten, aber noch nicht veröffentlicht ist. In der Zusammenfassung zu diesem Merkblatt wird sowohl die Nasskühlung als auch die Trockenkühlung als beste verfügbare Technik anerkannt. Ergänzend enthält der Abschnitt zur Trockenkühlung noch den Zusatz, dass angesichts der gegenwärtigen Energiepreise in der EU und bei Abwägung des Verhältnisses zwischen den Investitions-/Betriebskosten und dem ökologischen Nutzen der Anwendung des Trockenkühlverfahrens deutliche Grenzen gesetzt sind. Ferner müsse eine Nutzungsmöglichkeit für die wiedergewonnene Energie zur Verfügung stehen. Die Merkblätter sind gemäß Anhang IV Nr. 12 bei der Festlegung

der besten verfügbaren Techniken (lediglich) zu berücksichtigen; sie enthalten aber keine Vorgaben für die Auswahl zwischen zwei Verfahrensarten, die als beste verfügbare Technik anerkannt sind.

Nationale Aspekte

Kokereien einschließlich der zugehörigen Kokskühl-Anlagen bedürfen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Im Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Unter anderem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Voraussetzung, dass für den Betrieb der Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Diese werden durch die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 27. Februar 1986 (GMBl. S. 95, 202) konkretisiert. Darin heißt es unter Nummer 3.3.1.11.1 unter der Überschrift Kokskühlung: „Es sind Verfahren zur emissionsarmen Kühlung des Kokses einzusetzen, z. B. die trockene Kokskühlung;“. Damit wird das Trockenkühlverfahren als Regelbeispiel für den Stand der Technik bestimmt.

1. Hält die Bundesregierung die in der Richtlinie 96/61/EG des Europäischen Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Artikel 3 lit. d auch für Kokereien als zwingende Genehmigungsvoraussetzung benannte Bedingung, „dass Energie effektiv verwandt wird“, auch dann für erfüllt, wenn wie im vorliegenden Fall ein Verfahren genehmigt wird, dass die mit der KTK-Technik mögliche Nutzung der im Prozess anfallenden Wärmeenergie technisch ausschließt, und wie begründet sie ihre Haltung zu dieser Frage?

Im nationalen Bereich kommt es auf die Frage, ob das Nasskühlverfahren in Einklang mit der Genehmigungsvoraussetzung nach Artikel 3 Buchstabe d der IVU-Richtlinie ist, nicht an, weil das Trockenkühlverfahren, welches die im Prozess anfallende Wärme nutzt, bereits jetzt als dem Stand der Technik entsprechende Anforderung in der TA Luft anerkannt ist. Wenn ein Betreiber ein anderes Verfahren einsetzen will, muss es dem Trockenkühlverfahren mindestens gleichwertig sein. Dies muss im Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde geprüft werden.

2. Welche Folgen entstünden für die Bundesrepublik Deutschland für den Fall, dass Institutionen der Europäischen Union zu dem Schluss kämen, die Erteilung der Genehmigung für ein modifiziertes Nasslöschverfahren widerspräche Recht der Europäischen Union?

   Welchen Umfang könnten die daraus möglicherweise resultierenden Kostenbelastungen nach Einschätzung der Bundesregierung annehmen und wer müsste diese tragen?

Weder die IVU-Richtlinie noch der Entwurf des Merkblattes über Kokereien lassen die Aussage zu, dass nur das Trockenkühlverfahren die beste verfügbare Technik darstellt und das Nasskühlverfahren den EG-Vorgaben widerspricht. Es ist daher auch kaum vorstellbar, dass Institutionen der EU zum Schluss kommen können, das modifizierte Nasslöschverfahren widerspreche dem Recht der Europäischen Union.

Stellt der Europäische Gerichtshof nach Artikel 228 Abs. 1 EG-Vertrag fest, dass ein Mitgliedstaat gegen EG-Recht verstoßen hat, ist der Staat verpflichtet, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben. Art und Umfang der Maßnahmen hängen vom Einzelfall ab. Bei EG-rechtswid-

rigen Anlagengenehmigungen kommt in erster Linie die Verpflichtung zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustands, dagegen keine Zahlungsverpflichtung in Betracht.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die von der möglichen Genehmigungsentscheidung zugunsten des modifizierten Nasslöschverfahrens ausgehende Signalwirkung hinsichtlich ihrer Folgen für die Zukunft der umweltfreundlicheren KTK-Technologie sowie hinsichtlich der Einhaltung ökologischer Standards in der Europäischen Union?

Von dem Einsatz eines dem Trockenkühlverfahren nicht in jeder Hinsicht gleichwertigen Nass-Kühlverfahrens ginge hinsichtlich der Einhaltung ökologischer Standards der Europäischen Union wohl kaum eine Signalwirkung aus, da die EU-Vorschriften beide Verfahren als dem Stand der besten verfügbaren Technik entsprechend ansehen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung den genehmigungsrechtlichen Änderungsantrag der TKS hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit der Selbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft zum Klimaschutz und welche Konsequenzen zieht sie aus dieser Bewertung?

Die deutsche Wirtschaft hat der Bundesregierung in der „Vereinbarung der deutschen Wirtschaft mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Klimavorsorge“ vom 9. November 2001 zugesagt, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die spezifischen CO_2-Emissionen bis 2005 um 28 % gegenüber 1990 zu mindern und den spezifischen Ausstoß der sechs „Kyotogase“ (CO_2, CH_4, N_2O, SF_6, H-FKW und FKW) bis 2012 um 35 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Die Bundesregierung und die deutsche Wirtschaft gehen davon aus, dass damit die Emissionsvolumina im Jahre 2005 um zusätzlich 10 Millionen Tonnen CO_2 und im Jahre 2012 nochmals um zusätzlich 10 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente gegenüber der Selbstverpflichtungserklärung vom 27. März 1996 gesenkt werden können (Basisjahr 1998).

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl hat am 7. Mai 2001 ihre bisherige branchenspezifische Erklärung aktualisiert. Die Zusage der Stahlindustrie lautet nun, „den auf die gesamte Rohstahlerzeugung bezogenen spezifischen rohstoff- und energiebedingten CO_2-Ausstoß von 1990 bis 2012 um insgesamt 22 % zu mindern“. In dieser spezifischen Minderungszusage, die gegenüber dem bisherigen Zieljahr 2005 um 5 bis 6 Prozentpunkte fortgeschrieben wurde, ist sowohl der Emissionsanteil aus dem Fremdbezug elektrischer Energie aus dem öffentlichen Stromnetz als auch der Energiemehraufwand durch Verlängerung der Wertschöpfungskette mit weiteren Folgeprozessen in der Weiterverarbeitung enthalten.

Da die Selbstverpflichtung der Wirtschaftsvereinigung Stahl eine Zusage auf der Ebene des gesamten Wirtschaftszweiges (Branchenbezug), nicht aber auf der Ebene einzelner Unternehmen enthält, ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass die Gesamtzusage demnach auch bei zusätzlichen CO_2-Emissionen aus einer einzelnen Anlage eingehalten werden kann.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, zur Erreichung des Ziels dieser Selbstverpflichtung, das der Umweltbeauftragte der TKS als „Verminderung von Emissionen, soweit dies vom Prozess her möglich ist“, umschrieb, auf das Unternehmen einzuwirken und in welchem Umfang beabsichtigt sie, davon im vorliegenden Fall Gebrauch zu machen?

Siehe hierzu Antwort auf die Frage 4.

6. Hält die Bundesregierung die mit der möglichen Genehmigungsentscheidung zugunsten der TKS verbundene beträchtliche Erhöhung des CO_2-Ausstoßes für vereinbar mit der Erreichung des Klimaschutzziels der Verringerung des CO_2-Ausstoßes um 20 % bis 2006, zu dem sich die Bundesregierung im Kyoto-Protokoll international verpflichtet hat, wie begründet sie diese Auffassung und welche Konsequenzen zieht sie aus dieser Haltung?

In ihrem Klimaschutzprogramm vom 18. Oktober 2000 (Bundestagsdrucksache 14/4729 vom 14. November 2000) hat die Bundesregierung ihre Klimaschutzziele wie folgt festgelegt:

- Minderung der CO_2-Emissionen bis zum Jahre 2005 um 25 Prozent gegenüber 1990,
- Minderung der sechs „Kyotogase“ (CO_2, CH_4, N_2O, SF_6, H-FKW und FKW) in der ersten Verpflichtungsperiode des Kyotoprotokolls (2008 bis 2012) um 21 % ebenfalls gegenüber 1990.

In dem o. g. Beschluss hat die Bundesregierung im Einzelnen erläutert, durch welche Politiken und Maßnahmen sie ihre Klimaschutzziele realisieren wird. Im Hinblick auf die Wirkungsweise der auf Verbandsebene abgeschlossenen „Vereinbarung der deutschen Wirtschaft mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Klimavorsorge“, die eine der von der Bundesregierung im Oktober 2000 verabschiedeten mehr als sechzig Maßnahmen darstellt, wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Auffassung, dass auch eine modifizierte Nasskühlung im Kokereiwesen nicht genehmigungsfähig ist, da sie nicht dem im BImSchG als Genehmigungsvoraussetzung genannten Kriterium des Stands der Technik entspricht?

   Wie begründet sie diese Haltung und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Falls die Genehmigungsbehörde eine von der Beurteilung des Trockenkühlverfahrens abweichende Beurteilung zur Grundlage ihrer Entscheidung macht, bedarf es hierfür besonderer Gründe.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333